

## Selbständig Erwerbstätige

Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber, Komplementäre oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige einschließlich Einzelpersonen, die für eigene Rechnung arbeiten und nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb stehen (Ein-Mann-Betriebe und freiberuflich Tätige).

## Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers, Komplementärs oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, ohne in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen (und für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes.

Bei den nachfolgenden Statistiken dieses Abschnitts weichen in einigen Bereichen die Beschäftigtenangaben von denen in den übrigen Abschnitten ab. Im Bereich Handwerk ist dies dadurch begründet, daß im Abschnitt X. auch Beschäftigte ausgewiesen werden, die nicht der laufenden Handwerksberichterstattung unterliegen, z. B. im produzierenden Handwerk Hausschneiderinnen, Küstenfischer und im dienstleistenden Handwerk Verleiher, gewerbliche Zimmervermieter. Es handelt sich hierbei im produzierenden Handwerk um etwa 9 000 und im dienstleistenden Handwerk um etwa 5300 Personen.

In den Abschnitten Industrie, Bau und Handel sind die Abweichungen — ausgenommen die Gliederung der Beschäftigten nach Bezirken in den Abschnitten Bau und Handel — dadurch gegeben, daß im Abschnitt X. die Beschäftigten der „Sonstigen Einrichtungen“ enthalten sind. Es sind dies Konstruktions-, Projektierungs- und Entwicklungsbüros, Spezialschulen und im Wirtschaftsbereich Industrie außerdem die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Verlage.

Sämtliche Angaben für 1958 — ausgenommen Tabelle 16: Arbeitsuchende — sind vorläufige Zahlen.

**Bruttolohnsumme**

Summe der Bruttolöhne der Arbeiter und Angestellten ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen.

Der Bruttolohn setzt sich aus dem tariflichen Grundlohn, dem Mehrleistungslohn für Arbeitsnormübererfüllung bei Stücklohn, den Mehrleistungsprämien bei Prämienzeitlohn sowie aus Zuschlägen und Zusatzlöhnen zusammen.

Die Krankengeldzuschüsse der Betriebe an ihre Arbeiter und Angestellten (mindestens 40 Prozent des Nettolohnes) sind 1950 in die Lohnsumme einbezogen, ab 1956 nur in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion und bei den privaten Betrieben in Landwirtschaft, Verkehr und Handel.

Nicht in die Bruttolohnsumme einbezogen sind:

1. Krankengeld der Sozialversicherung,
2. Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlagen der Betriebe,
3. Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. Prämien aus dem Betriebsprämienfonds oder aus Haushaltsmitteln,
5. Prämien für Materialeinsparung,
6. Honorare für das Fachpersonal und Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im staatlichen Kultur- und Gesundheitswesen,
7. Nachweiskosten in der Bauindustrie (zum Beispiel Lohnzahlungen bei Schlechtwetter in der Höhe von 60 Prozent des Grundlohnes, Erschwerniszuschläge),
8. Trennungsentchädigungen,
9. Fahr- und Wegegelder,
10. Tage- und Übernachtungsgelder (einschließlich Auslösungen für Arbeiter),
11. Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge,
12. Heimarbeiterzuschläge (für Benutzung eigener Werkzeuge usw.).